



Jugendordnung

Abteilung Vereinsjugend Fußball

FC „Eintracht“ 1920 Kornelimünster e.V.

Stand 12.02.2025

Präambel	1
§ 1 Vereinsjugend Fußball	2
§ 2 Grundsätze & Aufgaben	2
§ 3 Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt	3
§ 4 Organe der Vereinsjugend Fußball	3
§ 5 Jugendversammlung	3
§ 6 Jugendvorstand	5
§ 7 Aufgaben Jugendvorstand	6
§ 8 Jugendfinanzen	10
§ 9 Sonstige Bestimmungen	11
§ 10 Inkrafttreten / Gültigkeit / Änderungen	11

Präambel

Die Vereinsjugend tritt für außerschulisch sportliche und außersportliche Jugendarbeit, einen doping- und manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, politischer und ethnischer Toleranz und Neutralität. Sie wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jeder Form von politischem Extremismus. Sie verurteilt jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs – ob körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art. Die Vereinsjugend fördert die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Sie verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Vereinsjugend Fußball

- (1) Die Vereinsjugend Fußball FC „Eintracht“ 1920 Kornelimünster e.V. gibt sich diese Jugendordnung.
- (2) Alle Vereinsmitglieder der Abteilung Fußball unter 27 Jahren sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufene Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die ordentliches Vereinsmitglied sind, bilden die Jugend des Vereins FC „Eintracht“ 1920 Kornelimünster e.V.
- (3) Die Vereinsjugend Fußball des Vereins FC „Eintracht“ 1920 Kornelimünster e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Die Vereinsjugend Fußball des Vereins FC „Eintracht“ 1920 Kornelimünster e.V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins FC „Eintracht“ 1920 Kornelimünster e.V. Sofern die Jugendordnung Fußball zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

§ 2 Grundsätze & Aufgaben

- (1) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:
 - a) Spiel und Sport
 - b) Gesundheitsförderung
 - c) Bewegungsförderung
 - d) Respekt
 - e) Fair Play
 - f) Chancengleichheit
 - g) Gleichberechtigung
 - h) Gewaltfreiheit
 - i) Prävention sexualisierter Gewalt
 - j) Religiöse Neutralität
- (2) Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:
 - a) Persönlichkeitsbildung junger Menschen unterstützen
 - b) Förderung des jungen Engagements
 - c) Organisation von Ferienfreizeiten, Veranstaltungen und Events
 - d) Jugendarbeit integrativ gestalten
 - e) Jugendarbeit im Sport
 - f) Geschlechtersensible Jugendarbeit
 - g) Interkulturelle Jugendarbeit fördern
 - h) Mit Kitas zusammenarbeiten
 - i) Mit Schulen zusammenarbeiten
 - j) Bildung und Qualifizierung junger Menschen fördern
 - k) Jugendarbeit wettkampforientiert gestalten

§ 3 Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

- (1) Die Vereinsjugend Fußball im Verein FC „Eintracht“ 1920 Kornelimünster e.V. ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
- (2) Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art.
- (3) Der Jugendvorstand trifft notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung zu diesem Thema bei allen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und Mitgliedern in der Vereinsjugend und eine entsprechende Qualifizierung sicher.
- (4) Die Jugendabteilung Fußball setzt das im FC „Eintracht“ 1920 Kornelimünster e.V. geltende „Schutzkonzept“ zur Verhinderung von Gewalt um und arbeitet im Jugendvorstand & Hauptvorstand an dessen fortlaufender Weiterentwicklung.
- (5) Die Verantwortung über die Durchsetzung des Schutzkonzeptes obliegt dem Jugendvorstand.
- (6) Die Aufarbeitung von Vorfällen erfolgt in der Vereinsjugend Fußball durch die im Schutzkonzept benannten Personen, welche durch den Jugendvorstand unterstützt werden.

§ 4 Organe der Vereinsjugend Fußball

Die Organe der Vereinsjugend Fußball des Vereins FC „Eintracht“ 1920 Kornelimünster e.V. sind:

- (1) Jugendversammlung
- (2) Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend Fußball des Vereins FC Eintracht 1920 Kornelimünster e.V.
- (2) Zusammensetzung
 - a) Die Jugendversammlung setzt sich gemäß §1 Abs. 2 zusammen.
 - b) Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht).
 - c) Die Stimme ist nicht übertragbar. Kinder bis 14 Jahren können in ihrer Stimme durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden.
- (3) Regelungen zur Durchführung
 - a) Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Jugendvorstand und gibt diese bei der Einladung bekannt.

- b) Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können.
- c) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- d) Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- e) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- f) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 15 Mitgliedern der Vereinsjugend der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendvorstandes, einberufen werden.

(4) Aufgaben der Jugendversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Jugendvorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- e) Wahl des Jugendvorstandes
- f) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit (Jugendkonzept)
- g) Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend

(5) Einladung und Anträge

- a) Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendvorstand einberufen.
- b) Angekündigt werden muss die Versammlung spätestens zwei Wochen vor der Durchführung über folgende Kanäle in Textform: auf der Internetseite sowie am Aushang im Schaukasten des Vereins. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
- c) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Abteilung Vereinsjugend Fußball sowie der Jugendvorstand können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen.
- d) Anträge müssen dem Jugendvorstand bis eine Woche vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

(6) Wahlen/Abstimmungen

- a) Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen.
- b) Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- c) Wahlberechtigt sind gemäß §1 Abs. 2 Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 26 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen (Übungsleiter*innen), die ordentliches Mitglied der Abteilung Fußball im Verein FC „Eintracht“ 1920 Kornelimünster e.V. sind.

- d) Die Stimme ist nicht übertragbar. Kinder bis 14 Jahren können in ihrer Stimme durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden.

§ 6 Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus:

a) Jugendleitung

- Die Jugendleiterin / Der Jugendleiter
- Die stellvertretende Jugendleiterin / Der stellvertretende Jugendleiter

b) Jugendgeschäftsführung

- Die Jugendgeschäftsführerin / Der Jugendgeschäftsführer

c) Jugendkoordinatoren

- Die Jugendkoordinatorin / Der Jugendkoordinator Grundlagen (G- bis E-Jugend)
- Die Jugendkoordinatorin / Der Jugendkoordinator Aufbau (D- bis A- Jugend)

d) Bis zu 5 Beisitzer

- Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Social Media & Design)
- Sponsoring, Ausstattung, Materialien und technische Hilfsmittel
- Turnier- und Eventplanung

e) Vertreterin / Vertreter Junge Generation

(2) Wahlen / Abstimmung / Benennung Jugendvorstand

a) Es sollte bei den Wahlen auf Parität geachtet werden.

b) Zur Jugendleiterin / Jugendleiter kann jedes ordentliche Vereinsmitglied der Abteilung Fußball gewählt werden, welches zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt ist. Der Hauptvorstand des Vereins bestätigt die Wahl der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Vereinsjugend Fußball müssen dann erneut eine Jugendleiterin bzw. einen Jugendleiter wählen. Wird die abgelehnte Jugendleiterin bzw. der abgelehnte Jugendleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend die Jugendleiterin bzw. den Jugendleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend die gewählte Jugendleiterin bzw. den gewählten Jugendleiter ab, muss die Vereinsjugend Fußball eine neue Jugendleiterin bzw. Jugendleiter wählen. Die Jugendleiterin bzw. der Jugendleiter sind Mitglied des Hauptvorstandes.

c) Zur stellvertretenden Jugendleiterin / zum stellvertretenden Jugendleiter kann jedes ordentliche Vereinsmitglied der Abteilung Fußball gewählt werden, welches zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt ist.

- d) Zur Jugendgeschäftsführerin / dem Jugendgeschäftsführer kann jedes ordentliche Vereinsmitglied der Abteilung Fußball gewählt werden, welches zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt ist.
 - e) Zur Jugendkoordinatorin / zum Jugendkoordinator im Bereich Grundlagen und Aufbau kann jedes ordentliche Vereinsmitglied der Abteilung Fußball durch die Jugendversammlung vorgeschlagen werden. Die Benennung der Jugendkoordinatoren kann nur durch den Jugendleiter erfolgen.
 - f) Zur Beisitzerin / Beisitzer kann jedes ordentliche Vereinsmitglied der Abteilung Fußball gewählt werden, welches zum Zeitpunkt der Benennung mindestens 14 Jahre alt ist.
 - g) Zur Vertreterin / Vertreter Junge Generation dürfen ordentliche Vereinsmitglied der Abteilung Fußball gewählt werden, die max. 18 Jahre alt sind. Die Wahl der Vertreterin / Vertreter Junge Generation erfolgt für 1 Jahr.
 - h) Die Wahl der Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Vertreterin / Vertreter Junge Generation und der Jugendkoordinatorin / dem Jugendkoordinator erfolgt für 2 Jahre.
- (3) Die Jugendleiterin bzw. der Jugendleiter repräsentiert die Vereinsjugend Fußball nach außen. Im Verhinderungsfalle übernimmt die / der Stellv. die Aufgaben des Vorsitzenden.
- (4) Bei vorherigem Austritt / Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstandes wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt. Die Jugendleiterin bzw. der Jugendleiter kann unter Verhinderung / Auswahl eines Mitgliedes des Jugendvorstandes innerhalb der Amtsperiode ein neues Mitglied für jede Funktion und Aufgabe ohne Zustimmung des Jugendvorstandes in den Jugendvorstand bis zur anstehenden Neuwahl des Jugendvorstandes durch die Jugendversammlung berufen.

§ 7 Aufgaben Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung, nicht nach dieser Jugendordnung, einer Abteilungsordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Sitzungen des Jugendvorstandes sind durch die Jugendleiterin bzw. den Jugendleiter oder in Vertretung durch die Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter einzuberufen
- (3) Die Aufgaben des Jugendvorstandes der Vereinsjugend Fußball werden in einem durch den Jugendvorstand abzustimmenden Aufgabenverteilungsplan geregelt. Folgende grundlegende Aufgaben werden für die Bildung des Jugendvorstandes definiert:
 - a) Die Jugendleiterin / Der Jugendleiter
(Aufwendung ~ Ø 10 Std. / pro Woche)
 - Vertretung der Jugend als Vorstandsmitglied im Hauptvortand
(Berichterstattung über die Jugendarbeit des Vereins)

- Vorsitzender des Jugendvorstandes
- Koordination der gesamten Vereinsjugend
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen (Jugendvorstandssitzungen, Trainersitzungen, Jugendmitgliederversammlungen)
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung der Vereinsjugend in der Sportjugend und anderen Sportorganisationen
- Beantragung von Zuschüssen und Abrechnungen in Abstimmung mit dem Jugendgeschäftsführer
- Koordination des Sponsorings (in Abstimmung mit Hauptvorstand) und Ausrüstung
- Kontrolle des bisherigen Sportangebots und Bemühungen um Ausbau
- Koordination jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendfahrten, Saisonabschluss der Jugend, Adventfeuer, sonstige Ausflüge, Freizeiten)
- Koordination und Organisation sportlicher Veranstaltungen im Jugendbereich (Turniere, Ausflüge)
- Koordination eigener Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen und Aus- und Fortbildungen für Mitglieder (Trainer, Jugendliche koordinieren und ggf. die Finanzierung klären)
- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen: Aufsichtspflicht, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, Versicherungsschutz, etc.
- Zukunft der Jugendabteilung strategisch planen (Jugendkonzept erstellen und weiterschreiben)
- Auszeichnungen und Ehrungen im Jugendbereich übernehmen
- Aufstellung des Trainings- und Platzbelegungsplan
- Elternabende organisieren
- ständiger Kontakt zu den Trainern und Betreuern in Kooperation mit dem Jugendkoordinator Grundlagen und Aufbaubereich
- ständiger Kontakt zu den Jugendlichen im Verein in Kooperation mit dem Jugendkoordinator Grundlagen und Aufbaubereich (Besuch des Trainings / der Spiele, Talentförderung, Suchtmittel- Aufklärung, persönliche Hilfe / Beratung)
- Wünsche und Vorstellungen der Kinder abfragen und (in den Vorstand) weiter kommunizieren
- Kontakt und ggf. Kooperation mit anderen Vereinen (Spielgemeinschaft)
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Kindergarten, Schule, Kommunen, etc.): Kontaktaufnahme, Informationsaustausch
- Kontakt mit Eltern: Miteinbeziehen in das Vereinsleben
- Mitarbeitergewinnung (Jugendtrainer), Spielergewinnung in Kooperation mit dem Jugendkoordinator Grundlagen und Aufbaubereich
- Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse und Einfordern von Verhaltensregeln
- Disziplinarische Maßnahmen (interne Sperren, Ausschluss)
- Verwaltung des Emailkontos des Jugendvorstandes

Die stellvertretende Jugendleiterin / der stellvertretende Jugendleiter
(Aufwendung ~ Ø 3 Std. / pro Woche)

- Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters unterstützt in den oben aufgeführten Aufgaben die Jugendleiterin bzw. den Jugendleiter in den aufgabenbezogenen Funktionen.
- Unter Berücksichtigung einer möglichen Verhinderung der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters wird die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter dauerhaft und aktuell in alle laufenden Prozesse und Kommunikationen während der Amtszeit involviert und für eine stellvertretende Rolle vorbereitet. Die Verantwortung einer vorbeugenden Übergabe an die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter liegt in der Verantwortung der aktuell gewählten Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters.

b) Die Jugendgeschäftsführerin / der Jugendgeschäftsführer
(Aufwendung ~ Ø 5 Std. / pro Woche)

Die Jugendgeschäftsführerin / der Jugendgeschäftsführer entlastet die Jugendleitung in folgenden Aufgaben:

- Finanzwesen (Koordination, Freigabe und Berichtswesen, Erteilung von Einkaufsberechtigungen)
- Erstellung aller Spielpläne im Jugendbereich
- Erstellung eines Rahmenterminplans
- Kommunikation der Durchführungsbestimmungen
- Verwaltung der Vereinsanmeldungen mit zuständiger Person im Gesamtverein
- Anträge der Juniorinnen und Junioren in Abstimmung mit Jugendleitung bearbeiten
- Anträge Rückstufung in nächsttiefere Altersklasse in Abstimmung mit Jugendleitung stellen
- Überwachung des Spielbetriebs
- Beteiligung an Sportgerichtsverfahren
- Meldung von Jugendmannschaften mit Beteiligung Jugendleiterin bzw. dem Jugendleiter
- Ansprechpartner / Schnittstelle für den operativen Spielbetrieb
- Ansprechpartner für Spielverlegungen
- Ansprechpartner für Platzbelegung im Spielbetrieb für Heim- und Auswärtsspiele
- Ansprechpartner für Kommunikation / Informationsstreuung bei Änderung des Spielbetriebs
- Kontinuierlicher Kontakt / Kommunikation zur sportlichen Leitung (Jugendleiterin bzw. Jugendleiter)
- Unterstützung bei der Organisation sportlicher Veranstaltungen (Turniere)
- Beantragung von Zuschüssen und Abrechnungen in Abstimmung mit der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
- Überprüfung des Passwesens in Abstimmung mit vereinsverantwortlicher Person

c) Die Jugendkoordinatorin / der Jugendkoordinator Grundlagen G- bis E- Jugend
(Aufwendung ~ Ø 3 Std. / pro Woche)

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Trainersitzungen Grundlagenbereich

- Qualitätssicherung [z.B. um Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen bemühen und Aus- und Fortbildungen für Mitglieder (Trainerinnen / Trainern und Jugendliche) organisieren]
- Umsetzung des Jugendausbildungskonzeptes für G- bis E- Jugend
- Erarbeitung von Zielsetzungen, Zielverfolgung und Bewertung (Spielerinnen / Spieler und Trainerinnen / Trainer)
- Bindeglied zwischen Jugendleitung und Trainerinnen / Trainern und Mannschaft
- Sichtung und Ausbildung von Spielerinnen / Spieler
- Unterschiedliche Entwicklungsphasen beachten
- Respekt, Verantwortung & Sauberkeit vermitteln (Mitspielerinnen / Mitspieler und Gegnerinnen / Gegner)
- Teamfähigkeit entwickeln
- Identifikation mit dem Verein schaffen

Die Jugendkoordinatorin / der Jugendkoordinator Aufbau D- bis A- Jugend
(Aufwendung ~ Ø 3 Std. / pro Woche)

- Vorbereitung, Einberufung & Leitung von Trainersitzungen Aufbaubereich
- Qualitätssicherung [z.B. um Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen bemühen und Aus- und Fortbildungen für Mitglieder (Trainerinnen / Trainern und Jugendliche) organisieren.]
- Umsetzung des Jugendausbildungskonzeptes für D- bis A- Jugend
- Erarbeitung von Zielsetzungen, Zielverfolgung und Bewertung (Spielerinnen / Spielern und Trainerinnen / Trainern)
- Bindeglied zwischen Jugendleitung und Trainerinnen / Trainern und Mannschaft
- Sichtung und Ausbildung von Spielerinnen / Spielern
- Unterschiedliche Entwicklungsphasen beachten
- Respekt, Verantwortung & Sauberkeit vermitteln (Mitspielerinnen / Mitspielern und Gegnerinnen / Gegnern)
- Teamfähigkeit entwickeln
- Identifikation mit dem Verein schaffen

d) Beisitzer

1) Öffentlichkeitsarbeit
(Aufwendung ~ Ø 2 Std. / pro Woche)

- Website-Pflege für die Vereinsjugend
 - Bildeinbau, Bildwechsel, Bildbearbeitung
 - Videos einbinden
 - Aktuelle Inhalte veröffentlichen
 - Datensicherung und Updates durchführen
- Einrichten von Vereinsemailadressen
- Verwaltung der Dokumentenablage (Cloud)
- Erfahrung und Wissen gemeinschaftlich sammeln und in für die Gruppe verständlicher Form digital mit Zugriffsrechten dokumentieren (Wikis)
- Newsletter & Vereinszeitschrift unterstützen
- Mitgliederbefragung (Imageanalyse) durchführen: Zufriedenheit, Materialbedarf

2) Sponsoring, Ausstattung, Materialien und technische Hilfsmittel
(Aufwendung ~ Ø 2 Std. / pro Woche)

- Ansprechpartner & Vermittler für das Sponsoring Vereinsjugend unter Einbindung der Jugendleiterin / des Jugendleiters und Sponsorengruppe des Vereins
- Beschaffung der Ausstattung für den Spielbetrieb inkl. Einkaufsberechtigung
- Beschaffung der Ausstattung für den Trainingsbetrieb inkl. Einkaufsberechtigung
- Verwaltung der Schlüssel und Zutrittsberechtigungen der Vereinsjugend
- Verwaltung der Fundgrube & Koordination der Kleiderbörse

3) Turnier- und Eventplanung
(Aufwendung ~ Ø 2 Std. / pro Woche)

- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen
- Jugendfahrten
- Saisonabschluss der Jugend
- Adventfeuer
- sonstige Ausflüge & Freizeiten
- Organisation jugendgemäßer sportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen
- Fortführung des Traditionshallenturniers
- Turniere
- Fußballcamps
- Organisation der Belegung des Vereinsheim für außersportliche Veranstaltungen der Jugendabteilung in Abstimmung mit der Seniorenabteilung
- Organisation der Jugendkasse Cafeteria während des Spielbetriebes der Jugend

e) Vertreterin / Vertreter Junge Generation

- Einblicke in die Führung eines Sportvereins gewinnen
- Ihre und die Meinung ihrer Mitspielerinnen / Mitspieler und Altersgenossen vertreten und Interessen durchsetzen
- Jugendliche für die Vereinsarbeit motivieren und gewinnen
- Unterstützung des Jugendvorstandes unter Einbeziehung ihrer Mitspielerinnen / Mitspieler und Altersgenossen

§ 8 Jugendfinanzen

- 1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- 2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögen, der Jugendvorstand ist daher dem Hauptvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

- 3) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von der Kassenprüferin / dem Kassenprüfer des Gesamtvereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit die Jugendordnung keine Sonderregelung enthält, finden die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechende Anwendung

§ 10 Inkrafttreten / Gültigkeit / Änderungen

- (1) Die Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung vom 12.02.2025 in Kraft und wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- (2) Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.